

Mitbestimmungsrechte in Urlaubsfragen

Arbeitsrecht am Abend, 27. Juni 2012

Wolfgang Manske, Fachanwalt für Arbeitsrecht
Kanzlei Manske & Partner
Nürnberg

Mitbestimmung des Betriebsrats

§ 87 Abs. 1 Nr. 5 BetrVG:

Der Betriebsrat hat mitzubestimmen bei der Aufstellung allgemeiner Urlaubsgrundsätze und des Urlaubsplans sowie bei der Festsetzung der zeitlichen Lage des Urlaubs für einzelne Arbeitnehmer, wenn zwischen Arbeitgeber und den beteiligten Arbeitnehmern kein Einverständnis erzielt wird.

Begriff des Urlaubs

- Das Mitbestimmungsrecht in Urlaubsfragen betrifft den Erholungsurlaub einschließlich des Zusatzurlaubs für Schwerbehinderte, aber auch beispielsweise den Bildungsurlaub (BAG v. 28.05.2002, 1 ABR 37/01; nicht jedoch den Anspruch auf Begründung des Bildungsurlaubs)

Allgemeine Urlaubsgrundsätze

- Regelung von Betriebsferien, BAG v. 31.05.1988, 1 AZR 192/87, unter Einschluss der zeitlichen Lage der Betriebsferien sowie der Dauer der Betriebsferien, BAG v. 28.07.1981, 1 ABR 79/79

weitere allgemeine Urlaubsgrundsätze

- mindester oder maximaler Teilurlaub am Stück
- Auswahlkriterien, beispielsweise Vorrang von Arbeitnehmern mit schulpflichtigen Kindern während der Schulferien
- Rücksichtnahme auf Ehegatten oder Lebenspartner
- Urlaubssperre wegen erhöhtem Arbeitsanfall, z.B. wegen Inventurzeiten oder Saisongeschäft

Verfahren der Urlaubsgewährung

- Fristen für die Erstellung eines Urlaubsplans
- Fristen zur Antragstellung (z.B. bis Ende Januar eines Jahres)
- Ausnahmen von der Einhaltung derartiger Fristen
- ausdrückliche oder stillschweigende Genehmigung des Urlaubs durch den Arbeitgeber
- Zeitraum der Genehmigungserteilung (wenn keine Äußerung bis, dann Genehmigung)
- Nicht etwa: Rückrufrkriterium, weil dies den individuellen Anspruch und dessen Erfüllung betrifft

Festlegung des Urlaubs für einzelne Arbeitnehmer

- Mitbestimmungsrecht besteht in jedem Einzelfall, aber auch bei Streitigkeiten bezüglich Gruppen von Arbeitnehmern (Abt. A muss bleiben, weil Abt. B vorrangig in Urlaub will)
- Regelungsmaßstab ist § 7 BUrlG (in erster Linie Urlaubswunsch des Arbeitnehmers bzw. anderweitig entgegenstehende soziale Gesichtspunkte; BAG v. 20.06.2000 – 9 AZR 405/99)

hier auch entschieden: kein Rückrufrecht des Arbeitgebers bzw. kein Anspruch auf Urlaubsunterbrechung)

Verfahrensweg bei Regelungen zur zeitlichen Lage

- Beschwerde des Arbeitgebers beim Betriebsrat wegen Verweigerung oder nicht rechtzeitiger Genehmigung des Urlaubs
- Verhandlungsversuch des Betriebsrats mit dem Arbeitgeber
- bei Erfolglosigkeit: Anrufung der Einigungsstelle
- Entscheidung der Einigungsstelle gem. § 87 Abs. 2 BetrVG

Kein Mitbestimmungsrecht bei Urlaubsvergütung

- Kein Mitbestimmungsrecht bezüglich zusätzlichen Urlaubsgeld, da in der Regel tarifvertragliche Regelung (BAG v. 25.04.1989, 1 ABR 91/87).

Kein Mitbestimmungsrecht bei Urlaubsdauer und Urlaubsverfall

- Kein Mitbestimmungsrecht bei der Dauer des Urlaubs, hierfür gelten die gesetzlichen, vertraglichen und tarifvertraglichen Regelungen.
- Deswegen auch keine betriebsverfassungsrechtlichen Regelungen zur Frage des Verfalls von Urlaubsansprüchen aus dem Vorjahr, beispielsweise im Zusammenhang mit fortdauernder Arbeitsunfähigkeit.
- Kein Mitbestimmungsrecht zur Verfallsgrenze bezüglich des vertraglichen oder tarifvertraglichen Mehrurlaubs

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.